# **Bayerisches** 201 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 16. April	2020
Datum	Inhalt	Seite
8.4.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge 02-16-S, 02-17-S, 02-20-S	202
8.4.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge 02-16-S, 02-28-S, 02-19-S	203
8.4.2020	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung</b> 02-24-WK	204
6.4.2020	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	205
7.4.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern 2210-1-1-4-WK	208
9.4.2020	Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) – Veröffentlichung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2126-1-6-G	
8.4.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 191 2127-1-1-G	211

02-16-S, 02-17-S, 02-20-S

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Zwanzigsten Staatsvertrags
zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

vom 8. April 2020

Der im Zeitraum vom 8. Dezember bis 16. Dezember 2016 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. Mai 2017 (GVBI. S. 86, BayRS 02-16-S, 02-17-S, 02-20-S) bekannt gemachte Zwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Vorschrift des Art. 3 am 1. September 2017 in Kraft getreten. Die Vorschrift des Art. 3 ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

München, den 8. April 2020

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-16-S, 02-28-S, 02-19-S

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Einundzwanzigsten Staatsvertrags
zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

vom 8. April 2020

Der im Zeitraum vom 5. Dezember bis 18. Dezember 2017 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. April 2018 (GVBI. S. 210, BayRS 02-16-S, 02-28-S, 02-19-S, 02-17-S) bekannt gemachte Einundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 5 Abs. 2 Satz 1 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

München, den 8. April 2020

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

#### 02-24-WK

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung

vom 8. April 2020

Der im Zeitraum vom 21. März bis 4. April 2019 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. August 2019 (GVBI. S. 528, BayRS 02-24-WK) bekannt gemachte Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ist nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten.

München, den 8. April 2020

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

300-3-1-J

## Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

#### vom 6. April 2020

#### Auf Grund

- des § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1089), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2637) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1185), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2637) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBI. I S. 838), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes,
- des § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBI. III/FNA 4123-1), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom
   5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch
   Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBI. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2182), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBI. I S. 1002) geändert worden ist,

- des § 12 Abs. 2 SpruchG,
- des § 10 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 und 2 UmwG sowie § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes,
- des § 92 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBI. I S. 434), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBI. I S. 529) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- des § 1062 Abs. 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 3 Nr. 2, 14, 23, 35, 37, 43 und 45 sowie § 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBI. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

#### § 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBI. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (GVBI. 2019 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. m wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchst. n wird dem Wort "Wettbewerb" ein Komma angefügt.
  - c) Nach Buchst. n werden die folgenden Buchst. o bis q eingefügt:
    - "o) Streitigkeiten über Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet,
    - p) erbrechtliche Streitigkeiten und
    - q) insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz".
- In den §§ 7 und 8 werden jeweils die Wörter "Oberlandesgericht München" durch die Wörter "Obersten Landesgericht" ersetzt.
- 3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

#### Musterfeststellungsverfahren

Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung wird dem Obersten Landesgericht übertragen."

- 4. In § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "Oberlandesgericht München" durch die Wörter "Obersten Landesgericht" ersetzt.
- 5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes wird dem Obersten Landesgericht übertragen."
- In § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "Oberlandesgericht München" durch die Wörter "Obersten Landesgericht" ersetzt.
- 7. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG wird dem Obersten Landesgericht übertragen."
- 8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Obersten Landesgericht übertragen."
- 9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Obersten Landesgericht übertragen."
- In § 31 Abs. 2 werden die Wörter "Oberlandesgericht München" durch die Wörter "Obersten Landesgericht" ersetzt.
- 11. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:
  - "(4) Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind, wird dem Obersten Landesgericht übertragen."
- 12. § 54 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. c wird aufgehoben.
  - b) Die Buchst. d bis f werden die Buchst. c bis e.
- 13. Dem § 60 wird folgender § 60 vorangestellt:

"§ 60

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Verfahren nach den §§ 7, 8, 8a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 4, die am 30. April 2020 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre

Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.

- (2) Für Verfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. o bis q, die am 30. April 2020 vor den Zivilsenaten in Augsburg anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleiben die Zivilsenate in Augsburg zuständig."
- 14. Der bisherige § 60 wird § 61.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 6. April 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

#### 2210-1-1-4-WK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern

#### vom 7. April 2020

Auf Grund des Art. 54 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBI. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 188 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Überschrift wird die Angabe "(UniVorlZV)" angefügt.
- 2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3

Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2020

<sup>1</sup>Die Vorlesungszeit im Sommersemester 2020 beginnt am 20. April 2020 und endet abweichend von § 2 Abs. 1 am 7. August 2020. <sup>2</sup>Die in Satz 1 festgelegte Vorlesungszeit kann von der jeweiligen Universität um bis zu zwei Wochen verkürzt werden, soweit der für das Semester vorgesehene Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl oder auf andere Weise unter Beachtung der Studierbarkeit angeboten wird. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt."

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" angefügt.
  - b) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
    - "2§ 3 tritt am 30. September 2020 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2020 in Kraft.

München, den 7. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b I e r , Staatsminister

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) veröffentlicht; die Notbekanntmachung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 1 LStVG erfolgte am 9. April 2020 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI. 2020 Nr. 192) im Internet in amtlich elektronischer Form:

#### 2126-1-6-G

## Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV)

#### vom 9. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBI. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

#### § 1

## Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) ¹Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. ²Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) ¹Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hinzuweisen. ²Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.
  - (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von

Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

#### § 2

## Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) <sup>1</sup>Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen,
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
  - zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
- die sich im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Bus-

verkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

- die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
- 5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

<sup>2</sup>Im Übrigen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

- (2) ¹§ 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. ²Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. ³Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) ¹§ 1 gilt nicht für Angehörige der Bundeswehr und alliierter Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts sowie Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind. ²Für mitreisende Familienangehörige findet § 1 Anwendung.
- (4) ¹§ 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen; diese haben den Freistaat Bayern auf unmittelbarem Weg zu verlassen. ²Die hierfür erforderliche Durchreise durch den Freistaat Bayern ist hierbei gestattet.
  - (5) Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht

nach den Abs. 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

#### § 3

#### Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
- sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
- 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
- entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht informiert, oder
- 7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 den Freistaat Bayern nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

#### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

München, den 9. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m I, Staatsministerin

2127-1-1-G

## Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

vom 8. April 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 191 vom 8. April 2020 bekannt gemacht.

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBI. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBI. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBI. beträgt ab dem 1. Januar 2019 90,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

### **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612